

Kindergeldzuschlag

Periode:

Als Arbeitsloser, krankgeschriebener Arbeitnehmer, Pensionierter oder Behinderter, können Sie einen Zuschlag zum normalen Kindergeld erhalten.

Um den Zuschlag erhalten bzw. behalten zu können, darf Ihr Haushaltseinkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Wir überprüfen einmal pro Jahr diese Bedingung mit diesem Formular. Füllen Sie es bitte aus, unterschreiben Sie es und schicken Sie es uns so bald wie möglich zurück. Bei Platzmangel können Sie ein zusätzliches Blatt beifügen.

Weitere Auskünfte stehen auf dem beigefügten Infoblatt.

Die Informationen werden erfragt, um das Kindergeld zahlen zu können. Wenn Sie die über Sie gespeicherten Daten einsehen oder verbessern möchten, wenden Sie sich an Ihre Kindergeldkasse unter der obenerwähnten Adresse.

Kontakt

Telefon

Aktenzeichen

Neu ! Ab 1. Januar 2005 sind die Regeln der Einkommensgrenzen geändert.

Das Infoblatt hilft Ihnen dazu.

Bevor Sie mit dem Ausfüllen anfangen:

- Geben Sie in Rubrik 1 **Ihr eigenes** Einkommen an und in Rubrik 2 die Einkommen Ihres (Ehe)partners.
- Füllen Sie immer den **Bruttobetrag** aus. Das ist der Betrag vor Abzug der **Steuern** und Sozialbeiträgen. Sie finden den Betrag auf dem Lohn- oder Zahlungszettel. Sie können auch eine gut lesbare Kopie des Lohn- oder Zahlungszettels beifügen.
- Wenn das Einkommen jeden Monat schwankt, geben Sie bitte auf einem Zusatzblatt das Einkommen der letzten 12 Monate an.
- Wenn es ein Jahresbetrag (z.B. Rente) oder einmaliges Einkommen (z.B. Kapital bei einem Unfall) ist, geben Sie dies deutlich an.

1	Ihr Einkommen	
	Bruttobetrag des letzten Monats z.B. 1.124,69 EUR	Ausgezahlt von (Bezeichnung, Adresse der Institution oder des Arbeitgebers) z.B. Landespensionsamt, Tour du Midi, 1060 Brüssel
1 <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld auch Frühpension und garantierte Einkommensunterstützung
2 <input type="checkbox"/> Dienstalterszulage für ältere Arbeitslose
3 <input type="checkbox"/> Begleitunterstützung
4 <input type="checkbox"/> Kranken-, Invalidengeld
5 <input type="checkbox"/> Berufskrankheit-, Arbeitsunfall- entschädigung
6 <input type="checkbox"/> Pensionen und Renten
7 <input type="checkbox"/> freiwillige Altersversorgung
8 <input type="checkbox"/> Pensionen und Entschädigungen für militäre und zivile Kriegsoffer

- 9 Militärentschädigungspensionen
- 10 Löhne
- auch wenn Sie ein
Sozialeinkommen erhalten*
- 11 örtliche Arbeitsbehörde-Schecks
- 12 Dienstleistungsschecks
- 13 Ausfallentschädigungen des
Arbeitsamtes für Tagesmütter
- 14 Vergütungen ausländischer
Herkunft
- 15 Einkommen als Selbständiger
- 16 Eingliederungseinkommen oder
garantiertes Einkommen für
betagte Personen
- 17 Beihilfen für Behinderte
- 18 andere Einkommen
- kein** Einkommen

Leben Sie allein ? → Gehen Sie sofort zu Punkt 3.

2

Einkommen Ihres (Ehe)partners

Bruttobetrag
des letzten Monats
z.B. 126,67 EUR

Ausgezahlt von
(Bezeichnung, Adresse der Institution oder des Arbeitgebers)
z.B. Firma X, Bahnstraße 3, 4700 Eupen

- kein** Einkommen
- 1 Arbeitslosengeld
- auch Frühpension und
garantierte
Einkommensunterstützung*
- 2 Dienstalterszulage für ältere
Arbeitslose
- 3 Begleitunterstützung
- 4 Kranken-, Invalidengeld
- 5 Berufskrankheit-, Arbeitsunfall-
entschädigung
- 6 Pensionen und Renten
- 7 freiwillige Altersversorgung
- 8 Pensionen und
Entschädigungen für militäre
und zivile Kriegssopfer
- 9 Militärentschädigungspensionen
- 10 Lohn aus Teilzeitarbeit mit
Aufrechterhaltung der Rechte
als Arbeitsloser
- Auch wenn Sie kein Arbeitslosengeld mehr empfangen.
Geben Sie den Lohn aus einer anderen Teilzeitbeschäftigung hierunter an.**
- Lohn aus einer anderen Arbeit
- 11 örtliche Arbeitsbehörde-Schecks
- 12 Dienstleistungsschecks
- 13 Ausfallentschädigungen des
Arbeitsamtes für Tagesmütter
- 14 Vergütungen ausländischer
Herkunft

- 15 Einkommen als Selbständiger
- 16 Eingliederungseinkommen oder
garantiertes Einkommen für
betagte Personen
- 17 Beihilfen für Behinderte
- 18 andere Einkommen

3

Andere Haushaltsmitglieder

Füllen Sie die Angaben von allen
anderen Haushaltsmitgliedern aus.
**Die Kinder, für die wir Kindergeld
zahlen, geben Sie nicht an.**

Bezug zu den Kindern: z.B. Onkel,
Großmutter, Bruder, Pflegevater,
Vormung, kein Bezug

Berufliche Lage: z.B.
Selbständiger, Arbeitnehmer,
pensioniert, Empfänger einer
Hinterbliebenenrente, ohne
Beschäftigung, usw.

1. Name, Vorname
- Geboren am Bezug
- Berufliche Lage
- Im Haushalt vom bis

2. Name, Vorname
- Geboren am Bezug
- Berufliche Lage
- Im Haushalt vom bis

4

Unterschrift

**Änderungen Ihrer familiären oder beruflichen Lage oder derjenigen der
Kinder, müssen Sie uns so bald wie möglich mitteilen.**

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe.

Datum



Unterschrift

Telefon

Sozialzuschlag zum Kindergeld

Wer kann den Zuschlag erhalten?

nach einer ununterbrochenen Wartezeit von sechs Monaten

- entschädigte Vollarbeitslose
- Frühpensionierte
- kranke Arbeitnehmer

ohne Wartezeit

- Invalide
- Behinderte
- Pensionierte

Für welche Kinder?

- die Kinder, die zu Ihrem Haushalt gehören
- Ihre (Stief)Kinder, die nicht zu Ihrem Haushalt sondern zum Haushalt ihrer (Stief)Mutter / ihres (Stief)Vaters gehören
- auch die Kinder, die zu Lasten oder durch Vermittlung einer Behörde untergebracht sind

Wie hoch darf das Haushaltseinkommen sein?


- **Sie leben allein mit den Kindern:** Ihre beruflichen und Sozialeinkommen dürfen insgesamt höchstens 1.672,38 EUR brutto pro Monat betragen.
- **Ihr (Ehe)partner hat kein Einkommen:** Ihre beruflichen und Sozialeinkommen dürfen insgesamt höchstens 1.930,21 EUR brutto pro Monat betragen.
- **Ihr (Ehe)partner arbeitet oder erhält ein Sozialeinkommen:** Ihrer beiden beruflichen und Sozialeinkommen dürfen insgesamt höchstens 1.930,21 EUR brutto pro Monat betragen.
- **Ihr Partner ist Selbständiger:** Ihrer beiden beruflichen und Sozialeinkommen dürfen insgesamt höchstens 1.930,21 EUR brutto pro Monat betragen. Für das Einkommen als Selbständiger dient der Steuerzettel als Beweis.

Alle erwähnten Beträge gelten ab 1. Januar 2005.

Welche Einkommen müssen Sie angeben?

- alle Sozialeinkommen: Arbeitslosengeld, Kranken- und Invalidengeld, Berufskrankheit- und Arbeitsunfall-entschädigung, Beihilfen für Behinderte, usw.
- alle Pensionen und Renten
- örtliche Arbeitsbehörde-Schecks und Dienstleistungsschecks
- alle Löhne und alle Einkommen als Selbständiger

Einkommen die Sie NICHT angeben müssen

- das Kindergeld
- Pauschalbeihilfen für die Hilfe einer Drittperson, gezahlt an Invaliden und Behinderte
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tagesmütter
- Alimente
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson,  Höhe von zwei Aufträgen, und Pauschalvergütungen für die Verwaltungskosten

Wessen Einkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigene Einkommen und die Einkommen Ihres (Ehe)partners. Partner bedeutet die Person, mit der Sie einen **Haushalt** bilden. Das Gesetz geht davon aus, dass Personen einen Haushalt bilden, wenn Sie:

- zusammen an derselben Adresse wohnen,
- keine Blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten),
- und gemeinschaftlich ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Ob sie dasselbe oder unterschiedliches Geschlecht haben, spielt keine Rolle.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Kontakt mit Ihrer Kindergeldinstitution aufzunehmen. Die Adresse, der Name und die Telefonnummer Ihres Korrespondenten stehen auf dem beigefügten Formular. Information zum Kindergeld finden Sie auch auf www.zfa.be

Kindergeldzuschlag

Periode:

Als Arbeitsloser, krankgeschriebener Arbeitnehmer, Pensionierter oder Behinderter, können Sie einen Zuschlag zum normalen Kindergeld erhalten.

Um den Zuschlag erhalten bzw. behalten zu können, darf Ihr Haushaltseinkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Wir überprüfen einmal pro Jahr diese Bedingung mit diesem Formular. Füllen Sie es bitte aus, unterschreiben Sie es und schicken Sie es uns so bald wie möglich zurück. Bei Platzmangel können Sie ein zusätzliches Blatt beifügen.

Weitere Auskünfte stehen auf dem beigefügten Infoblatt.

Die Informationen werden erfragt, um das Kindergeld zahlen zu können. Wenn Sie die über Sie gespeicherten Daten einsehen oder verbessern möchten, wenden Sie sich an Ihre Kindergeldkasse unter der obenerwähnten Adresse.

Kontakt

Telefon

Aktenzeichen

Bevor Sie mit dem Ausfüllen anfangen:

- Geben Sie in Rubrik 1 **Ihreigenes** Einkommen an und in Rubrik 2 die Einkommen Ihres (Ehe)partners.
- **Träger** Sie immer den **Bruttobetrag** an. Das ist der Betrag vor Abzug der **Steuern** und Sozialbeiträgen. Sie finden den Betrag auf dem Lohn- oder Zahlungszettel. Sie können auch eine gut lesbare Kopie des Lohn- oder Zahlungszettels beifügen.
- Wenn das Einkommen jeden Monat schwankt, geben Sie bitte auf einem Zusatzblatt das Einkommen der letzten 12 Monate an.
- Wenn es ein Jahresbetrag (z.B. Rente) oder einmaliges Einkommen (z.B. Kapital bei einem Unfall) ist, geben Sie dies deutlich an.

1

Ihr Einkommen

	Bruttobetrag des letzten Monats z.B. 1.124,69 EUR	Ausgezahlt von (Bezeichnung, Adresse der Institution oder des Arbeitgebers) z.B. Landespensionsamt, Tour du Midi, 1060 Brüssel
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld auch Frühpension und garantierte Einkommensunterstützung
<input type="checkbox"/> Kranken-, Invalidengeld
<input type="checkbox"/> Berufskrankheit-, Arbeitsunfall- entschädigung
<input type="checkbox"/> Pensionen und Renten
<input type="checkbox"/> freiwillige Altersversorgung
<input type="checkbox"/> Löhne auch wenn Sie ein Sozialeinkommen erhalten
<input type="checkbox"/> Ausfallentschädigungen des Arbeitsamtes für Tagesmütter
<input type="checkbox"/> Vergütungen ausländischer Herkunft
<input type="checkbox"/> Einkommen als Selbständiger
18 <input type="checkbox"/> andere Einkommen Auf dem Infoblatt finden Sie welche Einkommen Sie eintragen müssen.
19 <input type="checkbox"/> kein Einkommen

Leben Sie allein ? → Gehen Sie sofort zu Punkt 3.

2

Einkommen Ihres (Ehe)partners

Bruttobetrag
des letzten Monats
z.B. 126,67 EUR

Ausgezahlt von
(Bezeichnung, Adresse der Institution oder des Arbeitgebers)
z.B. Firma X, Bahnstraße 3, 4700 Eupen

- Kein** Einkommen
- Arbeitslosengeld
auch Frühpension und
garantierte
Einkommensunterstützung
- Kranken-, Invalidengeld
- Berufskrankheit-, Arbeitsunfall-
entschädigung
- Pensionen und Renten
- freiwillige Altersversorgung
- Löhne
auch wenn Sie ein
Sozialeinkommen erhalten
- Ausfallentschädigungen des
Arbeitsamtes für Tagesmütter
- Vergütungen ausländischer
Herkunft
- Einkommen als Selbständiger
- andere Einkommen
**Auf dem Infoblatt finden Sie
welche Einkommen Sie
ausfüllen müssen.**

3

Andere Haushaltsmitglieder

Füllen Sie die Angaben von allen
anderen Haushaltsmitgliedern aus.
**Die Kinder, für die wir Kindergeld
zahlen, geben Sie nicht an.**

Bezug zu den Kindern: z.B. Onkel,
Großmutter, Bruder, Pflegevater,
Vormung, kein Bezug

Berufliche Lage: z.B.
Selbständiger, Arbeitnehmer,
pensioniert, Empfänger einer
Hinterbliebenenrente, ohne
Beschäftigung, usw.

1. Name, Vorname
Geboren am Bezug
Berufliche Lage
Im Haushalt vom bis
2. Name, Vorname
Geboren am Bezug
Berufliche Lage
Im Haushalt vom bis

4

Unterschrift

**Änderungen Ihrer familiären oder beruflichen Lage oder derjenigen der
Kinder, müssen Sie uns so bald wie möglich mitteilen.**

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe.

Datum

Unterschrift

Telefon



Sozialzuschlag zum Kindergeld

Wer kann den Zuschlag erhalten?

nach einer ununterbrochenen Wartezeit von sechs Monaten

- entschädigte Vollarbeitslose
- Frühpensionierte
- kranke Arbeitnehmer

ohne Wartezeit

- Invalide
- Behinderte
- Pensionierte

Für welche Kinder?

- die Kinder, die zu Ihrem Haushalt gehören
- Ihre (Stief)Kinder, die nicht zu Ihrem Haushalt sondern zum Haushalt ihrer (Stief)Mutter / ihres (Stief)Vaters gehören
- auch die Kinder, die zu Lasten oder durch Vermittlung einer Behörde untergebracht sind

Wie hoch darf das Haushaltseinkommen sein?

- **Sie leben allein mit den Kindern:** Ihre beruflichen und Sozialeinkommen dürfen insgesamt höchstens 1.672,38 EUR brutto pro Monat betragen.
- **Ihr (Ehe)partner hat kein Einkommen:** Ihre beruflichen und Sozialeinkommen dürfen insgesamt höchstens 1.930,21 EUR brutto pro Monat betragen.
- **Ihr (Ehe)partner arbeitet oder erhält ein Sozialeinkommen:** Ihrer beiden beruflichen und Sozialeinkommen dürfen insgesamt höchstens 1.930,21 EUR brutto pro Monat betragen.
- **Ihr Partner ist Selbständiger:** Ihrer beiden beruflichen und Sozialeinkommen dürfen insgesamt höchstens 1.930,21 EUR brutto pro Monat betragen. Für das Einkommen als Selbständiger dient der Steuerzettel als Beweis.

Alle erwähnten Beträge gelten ab 1. Januar 2005.

Welche Einkommen müssen Sie angeben?

- alle Sozialeinkommen: Arbeitslosengeld, Kranken- und Invalidengeld, Berufskrankheit- und Arbeitsunfall-entschädigung, Beihilfen für Behinderte, usw.
- alle Pensionen und Renten
- örtliche Arbeitsbehörde-Schecks und Dienstleistungsschecks
- alle Löhne und alle Einkommen als Selbständiger

Einkommen die Sie NICHT angeben müssen

- das Kindergeld
- Pauschalbeihilfen für die Hilfe einer Drittperson, gezahlt an Invaliden und Behinderte
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tagesmütter
- Alimente
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson, **in Höhe von zwei Aufträgen**, und Pauschalvergütungen **für die** Verwaltungskosten

Wessen Einkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigene Einkommen und die Einkommen Ihres (Ehe)partners. Partner bedeutet die Person, mit der Sie einen **Haushalt** bilden. Das Gesetz geht davon aus, dass Personen einen Haushalt bilden, wenn Sie:

- zusammen an derselben Adresse wohnen,
- keine Blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten),
- und gemeinschaftlich ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Ob sie dasselbe oder unterschiedliches Geschlecht haben, spielt keine Rolle.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Kontakt mit Ihrer Kindergeldinstitution aufzunehmen. Die Adresse, der Name und die Telefonnummer Ihres Korrespondenten stehen auf dem beigefügten Formular. Information zum Kindergeld finden Sie auch auf www.zfa.be